

Industrie- und Handelskammer zu Leipzig

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung Fachpraktiker Lager/ Fachpraktikerin Lager

vom 26.05.2014

Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. 05.2014 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG in Verbindung mit § 79 Abs. 4

BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Ausbildungsregelung für die Ausbildung von behinderten Menschen zum Fachpraktiker Lager/zur Fachpraktikerin Lager.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Lager/zur Fachpraktikerin Lager erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

- (2) Anforderungsprofil
Ausbilderinnen/Ausbilder in Betrieben und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

Der Nachweis einer rehabilitationsspezifischen Zusatzqualifikation betrieblicher Ausbilder nach § 6 Abs. 3., Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO des BIBB-Hauptausschusses ist erfüllt, wenn der Ausbildungsbetrieb durch Beteiligung geeigneter Externer sicherstellt, dass den behinderungsbedingten Anforderungen der Auszubildenden Rechnung getragen wird. Dies gilt als erfüllt, wenn

- a) die betriebliche Ausbildung durch eine geeignete Bildungseinrichtung, die rehabilitationsspezifische Maßnahmen durchführt, begleitet wird oder
- b) die Auszubildenden durch Maßnahmen zur begleiteten betrieblichen Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 Abs. 1 Nr. 1b SGB III (bbA) unterstützt werden, oder
- c) ein Berufseinstiegsbegleiter nach § 49 SGB III einen Absolventen einer Förderschule weiterhin im Betrieb betreut, oder
- d) ein Integrationsfachdienst nach § 109 SGB IX die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher begleitet.

Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Pkt. 2 nachzuweisen.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen pro Ausbildungsjahr außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Lager/zur Fachpraktikerin Lager gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe
 - 1.1 Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren
 - 1.2 Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware
2. Bestandsaufnahme und Warenbestellung
 - 2.1 Warenbestand erfassen und kontrollieren
 - 2.2 Bestellwesen
3. Verpackung und Auslieferung
 - 3.1 Kommissionierung
 - 3.2 Verpackung
4. Handhabung der Lagerhilfsmittel
 - 4.1 Lagerhilfsmittel

5. Versand
Abschnitt B
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Der Ausbildungsbetrieb
- 1.1 Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb
- 1.2 Berufsausbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
- 1.3 Arbeitssicherheit und Umweltschutz

§ 9
Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10
Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen
1. Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen
 2. Praktische Aufgabe statt.

- (4) Für den Prüfungsbereich „Fachkunde/Fachbezogenes Rechnen“ bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll die Kenntnisse in den Bereichen Fachkunde (Warenannahme, Lagerung und Pflege der Waren, Unfallverhütungsmaßnahmen) und Fachbezogenes Rechnen (unter Anwendung der Grundrechenarten sind praxisbezogene Aufgaben zu lösen) nachweisen;
 2. der Prüfling soll die Aufgaben schriftlich bearbeiten;
 3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 120 Minuten:
 - Fachkunde (60 Minuten)
 - Fachbezogenes Rechnen (60 Minuten)
- (5) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling insgesamt höchstens 45 Minuten eine praktische Aufgabe lösen.
- (6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Abs. 3 genannten Prüfungszeit abgewichen werden.
- (7) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
1. Fertigungsprüfung
 2. Kenntnisprüfung
- (3) In der Fertigungsprüfung soll der Prüfling in 60 Minuten eine praktische Aufgabe bearbeiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- Annahme von Waren entsprechend der Lieferpapiere
 - Einlagerung der Waren
 - Kommissionierung der Waren
 - Versandabwicklung

- (4) In der Kenntnisprüfung soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Fachkunde, Fachbezogenes Rechnen und Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben aus den folgenden Gebieten in Betracht:

1. Fachkunde

- Annehmen von Waren
- Lagern von Waren
- Kommissionieren und Verpacken von Waren
- Versandabwicklung von Waren
- Umgang mit Arbeitsmitteln

2. Fachbezogenes Rechnen

Der Prüfling soll mehrere praxisbezogene Aufgaben bearbeiten.

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert Fragen und Aufgaben, insbesondere aus folgenden Bereichen bearbeiten:

- Arbeits- und Unfallschutz
- Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Tarifvertrag
- Betriebs- und Personalrat, Jugendvertretung, Schwerbehindertengesetz

- (5) Die Aufgabenstellung für die Kenntnisprüfung soll inhaltlich praxisnah orientiert sein.

Die Prüfungszeit beträgt

- im Prüfungsfach Fachkunde 60 Minuten
- im Prüfungsfach Fachbezogenes Rechnen 60 Minuten
- im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten

Soweit Teile der Kenntnisprüfung in programmierter Form durchgeführt werden, kann von der genannten Prüfungszeit abgewichen werden.

- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die mündliche Ergänzungsprüfung hat gegenüber der schriftlichen Prüfung das gleiche Gewicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche der Kenntnisprüfung sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Fachkunde
2. Prüfungsbereich Fachbezogenes Rechnen
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in der Kenntnis- und Fertigungsprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurück gelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Fortsetzung der Berufsausbildung

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum Fachpraktiker Lager/zur Fachpraktikerin Lager kann im Ausbildungsberuf Fachlagerist/Fachlageristin nach den Vorschriften des 2. Ausbildungsjahres bzw. Fachkraft für Lagerlogistik nach den Vorschriften des 2. und 3. Ausbildungsjahres fortgesetzt werden.

§ 17
Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig.

§ 18
Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tag nach Veröffentlichung in der Wirtschaft – Das Magazin für die Mitglieder der IHK- als Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig, in Kraft.

Die besondere Rechtsvorschrift „Lagerfachhelfer/Lagerfachhelferin“ vom 28. September 2009 der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig wird damit außer Kraft gesetzt.

Leipzig, den 26.05.2014

Ausbildungsrahmenplan – sachlich – zeitliche Gliederung

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ist im Ausbildungsjahr zu vermitteln	
			1	2
1.	Der Ausbildungsbetrieb		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
1.1	Kenntnisse über den Ausbildungsbetrieb	a) Aufbau, Aufgaben und Leistungen des Betriebes erläutern b) Funktionen und Zusammenhänge einzelner Betriebsabteilungen im Umfeld des Ausbildungsplatzes beschreiben		
1.2	Berufsausbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erläutern b) Die wichtigsten Bestimmungen über Arbeits- und Sozialversicherungsrecht (insbesondere Personalvertretungsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz, Kündigungsschutzgesetz) nennen		
1.3	Arbeitssicherheit und Umweltschutz	a) einschlägige Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallvorschriften kennen b) Bei Unfällen und Bränden richtig verhalten und Hilfsmaßnahmen einleiten c) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastung beitragen		

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1.	Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufe			
1.1	Annehmen, Auspacken und Prüfen von Waren	a) Wareneingang b) Güte- und mengenmäßige Kontrolle	x	
1.2.	Auszeichnen, Sortieren und Lagern der Ware	a) Warenbereitstellung nach Art, Menge und Gewicht b) Warenspezifische Eigenschaften und Beschaffenheit prüfen c) Waren entsprechend den Vorschriften vorbehandeln (Konservierung, Reinigung, Preis- und Gewichtsauszeichnung) d) Ware nach lagerspezifischen Grundsätzen einlagern	x	
2.	Bestandsaufnahme und Warenbestellung			
2.1	Warenbestand erfassen und kontrollieren	a) Bedeutung der Material- und Lagerwirtschaft erläutern b) Arbeiten mit der Lagerfachkarte c) Arbeiten mit dem Scanner oder anderen elektronischen Erfassungsgeräten d) Inventur kennen und bei der Durchführung mitwirken	x	x
2.2	Bestellwesen	a) Mitwirken bei der Bestellung b) Im fachpraktischen Bereich einfache Anwenderaufgaben bearbeiten		x

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ist im Ausbildungsjahr zu vermitteln	
			1	2
3.	Verpackung und Auslieferung			
3.1	Kommissionierung	a) Kommissioniersysteme und -methoden kennen		x
3.2	Verpackung	a) Verpackungsmaterialien und -mittel kennen und anwenden b) Versandvorschriften und Versandarten erklären c) Eigenschaften der Waren, des Transportmittels und des Transportweges kennen d) Verpacken von Waren e) Behandlungs- und Markierungssymbole kennen		x
4.	Handhabung der Lagerhilfsmittel			
4.1	Lagerhilfsmittel	a) Paletten auswählen und einsetzen b) Fördermittel auswählen und einsetzen c) Anschlagmittel auswählen und einsetzen	x	x
5.	Verkehrsträger			
5.1	Versand	a) Umgang mit verschiedenen Versandformularen		x

Lfd. Nr.	Teil der Ausbildungsinhalte	zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Ist im Ausbildungsjahr zu vermitteln	
			1	2
1.	Der Ausbildungsbetrieb			
1.1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 1)	a) Arbeitsaufgaben erfassen, im Team besprechen und Durchführung vorbereiten b) Informationen und technische Unterlagen nutzen c) Arbeitsanweisungen einhalten, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen beachten d) Skizzen anfertigen und Zeichnungen lesen e) Materiallisten erstellen f) Arbeitsmittel auswählen	6	
		g) Arbeitsschritte planen h) Störungen im Arbeitsablauf erkennen und Maßnahmen zur Behebung einleiten		4
1.2	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen (§ 8 Absatz 2 Abschnitt A Nummer 2)	a) Arbeitsplätze einrichten, sichern und räumen; ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Transportwege und -möglichkeiten überprüfen c) persönliche Arbeitsschutzmaßnahmen anwenden	4	
		d) Leitern, Arbeitsgerüste und Absturzsicherungen auswählen und nach Betriebsanweisung verwenden e) Rest- und Abfallstoffe entsorgen		2
1.3				